

RS Vwgh 2001/5/10 2001/15/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §14;

EStG 1988 §15 Abs1;

EStG 1988 §15 Abs2;

EStG 1988 §28 Abs3;

EStG 1988 §28 Abs6;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2001/15/0021 E 10. Mai 2001

Rechtssatz

Im gegenständlichen Fall hat der Abgabepflichtige Herstellungsaufwendungen mit Krediten finanziert. Er erhält einen laufenden Zuschuss, der gem § 28 Abs 6 EStG 1988 mit dem Nominalwert von den Herstellungsaufwendungen in Abzug zu bringen ist. Die vom Abgabepflichtigen auf § 14 BewG oder alternativ auf die "Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung" gestützte Abzinsung dieses Betrages ergibt sich aus dem Gesetz nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001150020.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at